

S a t z u n g

zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke mit besonderen Vorschriften für dezentrale Abwasseranlagen

Dezentrale Abwasserbeseitigungssatzung

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), i.V.m. dem § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 5 vom 25.02.2010, S. 64) zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) und aufgrund der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Gifhorn vom 18.06.2012 hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 10.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadt Gifhorn überträgt die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der im Anhang benannten Grundstücke.
2. Die dezentrale Schmutzwasserentsorgung hat grundsätzlich über Kleinkläranlagen zu erfolgen.
3. Die Beseitigung des anfallenden Schlammes aus den Kleinkläranlagen und des in den abflusslosen Sammelgruben aufgefangenen Abwassers ist von der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Die Entsorgung erfolgt über die Stadt Gifhorn.

§ 2

Zulässige Kleinkläranlagentypen

1. Die Abwasserbehandlung muss in einer Kleinkläranlage erfolgen, die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) besitzt.
2. Andere Verfahren zur Abwasserreinigung, als die unter Abs. 1 aufgeführten sind möglich. Für solche anderen Anlagen der Abwasserbehandlung und -einleitung sind folgende Nachweise erforderlich:
 - a) Genehmigung der Anlage durch die Untere Wasserbehörde.
 - b) Zustimmung der Stadt Gifhorn in Bezug auf die Sicherstellung der satzungsgemäßen Entsorgung des anfallenden Schlammes. Insbesondere sind hierzu die technische Ausführung sowie die Wartungs- und Entschlammungsregelungen darzulegen.

3. Die dezentrale Entsorgung häuslichen Abwassers über abflusslose Sammelgruben ist im Einzelfall ausnahmsweise möglich, wenn die nachstehenden Bedingungen zutreffen:
- a) Das betreffende Gebäude wird im überwiegenden Teil des Jahres nicht oder nicht regelmäßig genutzt (z.B. Wochenendhaus, Jagdhütte, Vereinsheim).
 - b) Der jährliche Wasserverbrauch ist nicht höher als 30 m³. Ein Nachweis ist durch Vorlage der jährlichen Frischwasserabrechnung zu erbringen.
Ist der Nachweis über die Frischwasserabrechnung nicht möglich, ist der jährliche Wasserverbrauch durch einen Wasserzähler nachzuweisen. Der Wasserzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen, er muss mindestens der Güteklasse A entsprechen, PTA- zugelassen und amtlich beglaubigt sein. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen (§ 14 der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Stadt Gifhorn).
 - c) Die abflusslose Sammelgrube weist ein Mindestvolumen von 6 m³ auf.
 - d) Abflusslose Sammelgruben müssen als Teil der Grundstücksentwässerungsanlage den in der DIN 1986 Teil 100 vom Mai 2008 genannten Anforderungen entsprechen.

§ 3

Bestandsschutz

1. Hat der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes während der Geltungsdauer dieser Satzung eine Kleinkläranlage satzungsgemäß errichtet oder wesentlich geändert, so darf die Stadt ihn auf Dauer von 15 Jahren, beginnend mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Anlage, nicht zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und zu deren Benutzung verpflichten.
2. Ausgenommen von diesem Bestandsschutz sind Kleinkläranlagen, denen in einer wasserrechtlichen Erlaubnis eine andere zeitliche Befristung erteilt worden ist.

§ 4

Bau und Betrieb

1. Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben sind vom Nutzungsberechtigten des Grundstückes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 4261 Teil 1 - „Kleinkläranlagen“ vom Oktober 2010, DIN EN 12566 Teil 1 - „Kleinkläranlagen bis zu 50 EW“ vom Mai 2004 und DIN 1986 Teil 100 - „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ vom Mai 2008 sowie nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu errichten und zu betreiben, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
2. Alle häuslichen Abwässer sind der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube zuzuleiten, außer solchen, für die ein Einbringungsverbot nach § 5 besteht.
3. Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen, dass sie von dem Entsorgungsfahrzeug (2-achsig, zulässiges Gesamtgewicht max. 18 t) ungehindert angefahren und ohne weiteres entschlamm- oder entleert werden können.

4. Alle Teile der Abwasserbehandlungsanlage, insbesondere die Vorbehandlungsanlage, die biologische Reinigungsstufe und der Revisionsschacht, müssen jederzeit zugänglich sein. Der Nutzungsberechtigte des Grundstückes ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Abwasserbehandlungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
5. Der Stadt oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Abwasserbehandlungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort ungehinderten Zutritt zu dieser Anlage zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

§ 5

Einbringungsverbot

In die Kleinkläranlage und abflusslose Sammelgrube dürfen die in § 8 Abs. 5 der Abwasserbeseitigungssatzung aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 8 Abs. 5 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 6

Wartung

1. Die von den Nutzungsberechtigten der Grundstücke betriebenen Kleinkläranlagen sind gemäß DIN 4261 Teil 1 oder nach den Angaben in der für den jeweiligen Kleinkläranlagentyp erforderlichen bauaufsichtlichen Zulassung durch geeignete Fachkräfte zu warten. Ein Wartungsvertrag ist abzuschließen.
2. Die Ergebnisse der Wartung sind über Protokolle festzuhalten. Von den Protokollen ist umgehend je eine Ausfertigung dem Abwasser- und Straßenreinigungsbetrieb der Stadt Gifhorn (ASG) und der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Gifhorn) nach erfolgter Wartung zuzusenden.

§ 7

Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben

1. Die Abfuhr des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes bzw. die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben wird durch die Stadt Gifhorn oder ihre Beauftragten durchgeführt. Zu diesem Zweck ist ein ungehinderter Zutritt zu dem entsprechenden Grundstück zu gewähren.
2. Die Abfuhr des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist nach den Festlegungen aus der Wartung vorzunehmen. Eine Entschlammung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen.
3. Der Nutzungsberechtigte des Grundstückes ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Stadt die Notwendigkeit einer Abfuhr bzw. Entleerung anzuzeigen.
4. Die Stadt oder ihre Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet,

alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 8

Anzeigepflicht für Kleinkläranlagen und Genehmigung der Grundstücksentwässerungsanlage

1. Der Nutzungsberechtigte des Grundstückes ist verpflichtet, die Errichtung oder wesentliche Änderung einer Kleinkläranlage vier Wochen vor Beginn des Bauvorhabens der Unteren Wasserbehörde und der Stadt Gifhorn anzuzeigen.
2. Folgende Unterlagen sind bei der Anzeige in 2-facher Ausfertigung mit vorzulegen:
 - a) Grundriss und Schnitte der Abwasserreinigungsanlage sowie der Nachbehandlungsanlage
 - b) Lageplan im Maßstab 1:500 mit Darstellung
 - der Kleinkläranlage einschließlich Nachbehandlungsanlage und der Bebauung
 - der Zufahrt des Entsorgungsfahrzeuges zur Kleinkläranlage mit Entfernungsangabe zwischen Anfahrtstelle und Kleinkläranlage
 - c) Übersichtsplan (Topographische Karte) im Maßstab 1:25.000 mit Eintragung der Einleitstelle in das jeweilige Gewässer
 - d) Nachweis der wasserbehördlichen Einleiterlaubnis für das in der Kleinkläranlage behandelte Abwasser für nicht in dieser Satzung aufgeführte Anlagen
3. Der Übergang der Erlaubnis auf einen Rechtsnachfolger ist über die Stadt Gifhorn der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
4. Errichtung und wesentliche Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, hierzu zählen auch die abflusslosen Sammelgruben (§ 2, Abs. 3 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Gifhorn), bedürfen einer Genehmigung gemäß § 6 der Abwasserbeseitigungssatzung.

§ 9

Altanlagen

Nicht mehr benutzte Abwasseranlagen sind innerhalb von drei Monaten auf Kosten des Grundstückseigentümers ordnungsgemäß zu räumen und anschließend entweder zu beseitigen oder fachgerecht zu verfüllen.

Werden nicht mehr benutzte Abwasseranlagen nicht vollständig entfernt, sind diese so herzurichten, dass sie für die Aufnahme von Abwasser nicht mehr genutzt werden können und keine Gefahren oder unzumutbare Belästigungen von ihnen ausgehen.

Werden sie für andere Zwecke nutzbar gemacht, sind sie entsprechend den zu stellenden Anforderungen zu reinigen und instand zu setzen.

§ 10 Haftung

1. Der Nutzungsberechtigte des Grundstückes ist nach der auf ihn übertragenen Abwasserbeseitigungspflicht straf- und haftungsrechtlich dafür verantwortlich, dass auf seinem Grundstück eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durchgeführt wird.
2. Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung, vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 eine nicht zulässige Kleinkläranlagen betreibt;
 - b) entgegen den in § 4 genannten Kriterien zur Erstellung oder zum Betrieb der Kleinkläranlagen handelt und Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt und das nicht den vorgeschriebenen Werten entspricht;
 - c) entgegen § 4 Abs. 1 die Kleinkläranlagen nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - d) entgegen § 6 Abs. 1 den Nachweis über die Wartung nicht erbringt;
 - e) entgegen § 7 Abs. 1 die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben oder die Abfuhr des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes behindert und den Bediensteten der Stadt oder ihren Beauftragten nicht ungehindert Zugang zu allen Teilen der Abwasserreinigungsanlage gewährt;
 - f) entgegen § 7 Abs. 4 die Anzeige der notwendigen Abfuhr bzw. Entleerungen für Kleinkläranlagen und Sammelgruben unterlässt;
 - g) entgegen § 8 seine Anzeigepflicht und Genehmigungspflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,-€ geahndet werden.

§12 Hinweise

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Stadt archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden der Stadtverwaltung eingesehen werden.

§ 13
Gebühren

Für die Beseitigung des anfallenden Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen erhoben.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dezentrale Abwasserbeseitigungssatzung vom 27.09.2004 i.d.F. vom 22.11.2010 außer Kraft.

Gifhorn, den 10.12.2012

Stadt Gifhorn
Der Bürgermeister


Matthias Nerlich



Anhang zur Dezentralen Abwasserbeseitigungssatzung

Gemarkung	Lage	Hs. Nr.	Flur	Flurstück
Gamsen	Am Bahnhof		8	248/19
Gamsen	Drosselstieg	3	4	101/7
Gamsen	Hauptstraße	47a	12	88/2
Gamsen	Hauptstraße	49	12	88/6
Gamsen	Hauptstraße	49a	12	88/5
Gamsen	Hauptstraße	49b u. c	12	88/3
Gamsen	Hauptstraße	53	13	70/3
Gamsen	Hauptstraße	55	13	72
Gamsen	Hauptstraße	200	1	55/5
Gamsen	Hauptstraße		13	102/67
Gamsen	Platendorfer Str.	11	8	139/9
Gamsen	Platendorfer Str.	66	8	138/1
Gamsen	Platendorfer Str.		8	138/2, -/3
Gamsen	Zum Luisenhof	4	11	188/1
Gamsen	Zum Luisenhof	4a	11	188/2
Gamsen	Zum Luisenhof	99	10	158/2, -/3
Gamsen	Zum Luisenhof	10	10	157/50
Gifhorn	Am Allerkanal	3b	25	300/10
Gifhorn	Am Vogelschutzpark	1	44	39
Gifhorn	Barnbruchsweg	2	50	9/11
Gifhorn	Barnbruchsweg	4	50	8/9
Gifhorn	Barnbruchsweg	6	50	8/2
Gifhorn	Braunschweiger Str.	140	52	113/2
Gifhorn	Bromer Straße	5	19	107/1
Gifhorn	Calberlaher Damm		41	37/3
Gifhorn	Eyßelheideweg	22	25	277/20
Gifhorn	Eyßelheideweg	34b	26	59/12, 59/4
Gifhorn	I Koppelweg	50a	43	35/21
Gifhorn	I.Koppelweg	52	43	33/1
Gifhorn	I.Koppelweg	54	43	25
Gifhorn	I.Koppelweg	101	44	18
Gifhorn	II.Koppelweg	74a	50	9/5
Gifhorn	II.Koppelweg	25	43	34
Gifhorn	II.Koppelweg	55	43	24
Gifhorn	II.Koppelweg	51	43	27/6, 27/7
Gifhorn	II.Koppelweg	53	43	27/5
Gifhorn	II.Koppelweg	71	43	23
Gifhorn	II.Koppelweg	93	43	18
Gifhorn	II.Koppelweg	101	43	17/2
Gifhorn	II.Koppelweg	111	44	35/2
Gifhorn	II.Koppelweg	113	44	30/2
Gifhorn	II.Koppelweg	119/ 121	44	29
Gifhorn	II.Koppelweg	64	50	1
Gifhorn	II.Koppelweg	66	50	2/1, 2/2
Gifhorn	II.Koppelweg	68	50	3

Gifhorn	II.Koppelweg	70	50	5
Gifhorn	II.Koppelweg	72	50	6/2
Gifhorn	II.Koppelweg	74	50	6/4
Gifhorn	II.Koppelweg	76	50	9/12, 9/13
Gifhorn	II.Koppelweg	78	50	9/8
Gifhorn	II.Koppelweg	82	49	3/1
Gifhorn	II.Koppelweg	84	43	4/2
Gifhorn	II.Koppelweg	86	43	4/1
Gifhorn	II.Koppelweg	88	43	6/1, 6/3
Gifhorn	III.Koppelweg	2a	42	30
Gifhorn	III.Koppelweg	6	50	19
Gifhorn	III.Koppelweg	2	42	31/9
Gifhorn	III.Koppelweg	4u.4a	42	29/2, 29/1
Gifhorn	III. Koppelweg	5	50	8/3
Gifhorn	Im Liliensumpf		19	11
Gifhorn	Im Wiesengrund		30	1
Gifhorn	Lehmweg	63	20	81/1, 81/2
Gifhorn	Lehmweg	99	20	74/1
Gifhorn	Lehmweg	102	43	1/6, 1/11
Gifhorn	Lehmweg	102a	43	4/5
Gifhorn	Lehmweg	103	45	32/2
Gifhorn	Lehmweg	103a	45	32/1
Gifhorn	Lehmweg	104	44	5/1
Gifhorn	Lehmweg	105	45	37/1
Gifhorn	Lehmweg	106/106a	44	8/3
Gifhorn	Lehmweg	107	45	30/10
Gifhorn	Lehmweg	107a	45	30/4
Gifhorn	Lehmweg	109	45	30/3
Gifhorn	Lehmweg	111	45	30/2
Gifhorn	Wiesendamm	8a	27	1/2
Gifhorn	Wiesendamm	9	30	43/6
Gifhorn	Wilscher Weg	56	4	129/3
Gifhorn	Wittkopsweg	99	28	17/13
Gifhorn	Wolfsburger Straße		24	195/31, 200/515
Neubokel	An der Aller	1	6	16
Neubokel	An der Aller	2	6	2/1
Neubokel	An der Aller	4	6	2/3, 2/4
Wilsche	Bärenberg		7	15/5
Wilsche	Bärenberg		7	12/1, 24/4
Wilsche	Ringelahr Weg	17	5	87/163, 87/164
Winkel	Fasanenweg	26	5	5/20
Winkel	Habichtsweg	4	5	1/17
Winkel	Heidegrund	1	4	58/3
Winkel	Rebhuhnweg	10	5	3/26, -/27
Winkel	Schäferweg	8	6	89/6